

Stellungnahme der interfakultären Curricularkommission Lehramt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zum Entwurf „Änderung des Universitätsgesetzes“ 2002

Vorbemerkung

Der eigentliche Gesetzesentwurf ist sehr kurz und enthält nur einige Eckdaten. Die wesentlichen Details stehen in den so genannten „Erläuterungen“. Obwohl diese Erläuterungen eigentlich gar nicht begutachtet werden können, sind sie so wichtig, dass sie in der Folge ebenfalls in die Argumentation einbezogen werden. Es wäre sehr wichtig, nach der Begutachtungsphase auch die Erläuterungen zu überarbeiten. An einzelnen Stellen wird außerdem auf die ebenfalls zur Begutachtung anstehenden Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 Bezug genommen.

1. Zum Gesamtentwurf der neuen PädagogInnenbildung

Vor der Diskussion einzelner Punkte ist folgende zentrale Kritik angebracht:

Die wesentlichen Strukturentscheidungen für eine qualitätsvolle LehrerInnenbildung wurden vermieden. Damit werden Konflikte auf der Ebene darunter vorprogrammiert.

Die Hauptproblematik besteht darin, dass die politisch Verantwortlichen die entscheidenden Weichenstellungen nicht vornehmen konnten bzw. wollten und diese nun auf die wissenschaftlichen Akteure abwälzen.

Die Gesetzesentwürfe verstehen sich als die Grundlage für eine neue, professionelle und internationalen Standards genügende LehrerInnenbildung in Österreich. Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob das angestrebte Ziel mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden kann.

Um eine ebenso wissenschaftsbasierte wie praxisorientierte, alle Bereiche umfassende Ausbildung aller pädagogischen Berufe sicherzustellen,

- bedarf es eindeutiger Regelungen, dass tatsächliche alle Bereiche in das neue Modell integriert werden; de facto wurde aber die Elementarbildung nicht voll akademisiert.
- bedarf es eindeutiger Bestimmungen bezüglich des akademischen Status' der Ausbildungsinstitutionen. Das hieße entweder den Pädagogischen Hochschulen vollen universitären Status zu verleihen oder sie an den Standorten, wo dies sinnvoll erscheint, in bestehende Universitäten zu integrieren. Vor diesem Umbau ist man zurückgescheut.
- bedarf es eindeutiger Bestimmungen bezüglich der Qualität der Ausbildung; stattdessen hat man eine Reihe von vagen Bestimmungen erlassen, deren Interpretation unweigerlich zu Konflikten führen wird; und man hat die Qualität einem so genannten Qualitätssicherungsrat anvertraut, dessen fachliche Kompetenz vage umschrieben wird, und der in der Lage ist, Kriterien für die Qualität der LehrerInnenbildung vorzugeben, die im Gegensatz zu diesem Gesetz nicht begutachtet und beeinsprucht werden können.
- bedarf es einer gemeinsamen Ausbildung aller Lehrkräfte zumindest einer bestimmten Schulstufe (Sekundarstufe I). Stattdessen wird die konkurrierende Ausbildung in zwei unterschiedlichen Institutionen nochmals festgeschrieben bzw. wird eine Zusammenarbeit von vollkommen unterschiedlichen Institutionen eingefordert, statt adäquate Strukturen zu schaffen.

Als „Ersatz“ für eindeutige politische Festlegungen plant der Gesetzgeber zwei Hebel einzusetzen, um eine gute und gemeinsame Ausbildung sicherzustellen

- die Verpflichtung zur Kooperation in einigen Bereichen (Universitäten bezüglich Elementar- und Primarausbildung; Pädagogische Hochschulen bezüglich Masterstudien der Sekundarstufe)
- die Genehmigung aller Studienpläne durch den Qualitätssicherungsrat

Es steht zu befürchten, dass diese Hebel zu schwach bzw. zu wenig geeignet sind, um qualitätsvolle Lösungen hervorzubringen. Der Gesetzgeber geht anscheinend davon aus, dass mit diesem Gesetz sein Part bezüglich PädagogInnenbildung erledigt ist. Dabei sind alle dienstrechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben, noch nicht durchgedacht oder zumindest noch niemandem kommuniziert, obwohl diese vermutlich sehr stark über Erfolg bzw. Misserfolg einer Kooperation der Institutionen entscheiden.

Damit werden die Augen verschlossen vor den Schwierigkeiten der Kooperation, zu der man nun zwei Institutionen zwingen möchte, die sich in ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen, in ihren Strukturen und Traditionen ebenso wie in der Qualifizierung ihres Personals sehr stark unterscheiden. In der Praxis wird dies zwar wohl zu Formen der Kooperation führen, die dem Buchstaben des Gesetzes Genüge tun. Tatsächliche Qualitätsschübe sind jedoch nur dann zu erwarten, wenn sie nicht durch strukturelle Hindernisse (der funktional „notwendige“, aber inhaltlich kontraproduktive Organisationsegoismus) infrage gestellt werden.

Als ein zusätzliches Problem erweist sich die unterschiedliche Regelung für die Ausbildung von ElementarpädagogInnen, die lt. Entwurf UG §54, Abs. (3) 240 ECTS beträgt, während diese im Entwurf des HG §35 „in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern mindestens 180 ECTS“ umfassen soll.

2. Elementar- und Primarbereich

Fehlen eines Masterplans

Anzuerkennen ist, dass der Elementarbereich mit der Möglichkeit einer akademischen Ausbildung aufgewertet wird. Allerdings bleibt auch die bestehende Ausbildung auf Matura-Niveau (BAKIP) bestehen. Das ist eine Inkonsequenz des Entwurfs. Eine entschlossene und weitsichtige Bildungspolitik müsste

- stark in den Ausbau einer wissenschaftlichen Elementarbildung (Professuren) investieren
- einen Stufenplan zur Umstellung auf eine akademische Ausbildung samt sinnvollen Umstiegsszenarien für das einschlägige BAKIP-Personal entwickeln.

Geringer Ausbildungsumfang im Elementar- und/oder Primarbereich

Im Gegensatz zum Sekundarbereich ist für den Elementar- bzw. Primarbereich ein Masterstudium von bloß 60 (statt 90) ECTS vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber meint, dass dieser – in jedem Sinne elementare – Bereich der Schulbildung mit weniger sorgfältig ausgebildeten Lehrkräften auskommen kann.

Tatsächlich wäre eher zu fordern, dass die Ausbildung für diesen Bereich eher umfangreicher und genauer als jene für höhere Schulen zu erfolgen habe.

Zugleich ist es – nur in diesem Bereich – den Pädagogischen Hochschulen gestattet, ein Masterstudium auch ohne Kooperation mit Universitäten anzubieten.

Es wirkt so, als wäre dieser Abschnitt des Gesetzes eher von der Idee der Besitzstandswahrung als von Qualitätskriterien inspiriert worden. Dies kommt auch im folgenden Punkt zum Ausdruck.

Fachwissenschaften im Elementar- und/oder Primarbereich

In diesem Bereich wird (im Gegensatz zur Sekundarstufe) der Begriff „schulfachbezogene Fachwissenschaften“ nicht angewendet; es ist ausschließlich von bildungswissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen, nicht einmal fachdidaktischen Ausbildungsinhalten die Rede. Somit besteht die Gefahr, dass die bestehenden Defizite bezüglich des elementaren Lese- und Schrifterwerbs wie auch einer elementaren literar-ästhetischen und medialen Bildung auch künftig nicht ausgeglichen werden.

3. Neue Aufgaben für Universitäten bzw. deutlicher Akzentuierung ihrer Rolle in der LehrerInnenbildung

Ausdrücklich begrüßenswert sind drei Neuerungen bezüglich

Induktionsphase

§ 54 (6a) Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können von den Universitäten Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.

Das bedeutet, dass die Universitäten, die bislang aus der Betreuungsphase von JunglehrerInnen explizit ausgeschlossen waren, nun hier eine wichtige Rolle zuerkannt bekommen. Bestehende bürokratische Hindernisse unterhalb der gesetzlichen Ebene müssen ebenfalls ausgeräumt werden.

Weiterbildung von Lehrkräften

die Ausweitung des § 3 (5) des Universitätsgesetzes, der nun auch „insbesondere“ die „Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen“ als Aufgabe der Universitäten verankert. Das muss die Konsequenz haben, dass Fortbildungsveranstaltungen der Universitäten, auch wenn sie nicht in Kooperation mit einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden, anerkannt werden und den Lehrkräften die unbürokratische und dienstrechtlich abgesicherte Teilnahme ermöglicht wird. Hier fehlen noch entsprechende Verordnungen, um die bestehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Dies betrifft vor allem die offizielle Anerkennung der universitären Angebote (als Voraussetzung für Genehmigung, Dienstfreistellung, Bezahlung) sowie die Möglichkeit der Universitäten, auch ohne Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen entsprechende Finanzierungen durch das beauftragende BMUKK zu erhalten.

Kooperationsschulen

§54 (6b) Das Rektorat einer Universität ist ermächtigt, allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen, die mit ihnen bei der Durchführung von Praxislehrveranstaltungen [...] kooperieren, die Bezeichnung Praxisschule [...] zu verleihen.

Damit erhalten die Universitäten eine gesetzlich fundierte Möglichkeit der engen Kooperation mit den Schulen, die sowohl die gemeinsame Verantwortung für die Praxisphase stärkt, als auch zu einer engeren Verbindung im Bereich der Schulentwicklung theoretisch wie praktisch beiträgt. Von Relevanz ist dabei jedoch auch, dass diese Neuerung in den entsprechenden Schulgesetzen bzw. Verordnungen entsprechend verankert wird.

4. Voraussetzungen für die Befähigung zum selbständigen Unterrichten

Qualifikationen des Bachelorstudiums

Nicht unproblematisch ist die Bestimmung, dass Lehrkräfte künftig mit Bachelorniveau auch an (Höheren) Schulen unterrichten können. Dies ist zwar keine Verschlechterung im Pflichtschulbereich, bedeutet aber eine Abwertung für den Bereich Höhere Schule, für den bislang das Masterniveau Voraussetzung war. Die absichernde Bestimmung, dass für eine „dauerhafte Anstellung“ ein Masterstudium nötig ist, ist sehr vage, denn schließlich konnten auch bisher Lehrkräfte sehr lange ohne dauerhafte Anstellung beschäftigt sein. Der immer wieder bemühte Vergleich mit dem Turnus der Ärzte richtet sich im Grunde gegen die Gesetzesvorlage, denn der Turnus steht nur AbsolventInnen der Medizin offen, die bereits auf Master- oder Doktoratsniveau sind.

Berufsbegleitender Master?

Die damit verbundene Möglichkeit eines berufsbegleitenden Masters ist nicht prinzipiell abzulehnen. Der angestrebte Praxisbezug des Studiums ist im Prinzip begrüßenswert, und er ist auch in doppeltem Sinne gegeben:

- Die Praxiserfahrung, die die Master-Studierenden bereits vor Beginn des Master-Studiums akkumuliert haben (im Gegensatz zu jenen, die unmittelbar nach dem Bachelor-Studium den Master machen)
- Die Praxis der Master-Studierenden während ihres berufsbegleitenden Studiums

Es ist aber ein Fehler, dies ohne entsprechende Begleitmaßnahmen als normales Regelstudium vorzusehen, da häufig eine Unvereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben sein wird. Sinnvoller wäre es, die Möglichkeit eines Master-Studiums vorzusehen, bei dem die Lehrverpflichtung ausdrücklich auf eine einzige Klasse (in der Sekundarstufe) reduziert wird. Dass diese Ausbildung kostenintensiver wäre, ist nicht zu bestreiten. Das sollte es dem Gesetzgeber im Hinblick auf die höhere Qualität der Ausbildung auch wert sein.

5. Sekundarstufe

Terminologie

Die Einführung des Begriffs „schulfachbezogene Fachwissenschaft“ löst Verwirrung aus. Denn es ist unklar, was damit gemeint oder beabsichtigt ist. Die offenen Fragen, die sich in diesem Kontext stellen, sind, ob damit neue neben den tradierten Wissenschaftsdisziplinen eingeführt werden sollen, und wie sich diese dann von jenen unterscheiden. Diese Bezeichnung birgt u.E. vor allem die Gefahr, dass damit eine Abwertung der wissenschaftlich fundierten Fachausbildung einhergehen könnte mit der Folge, dass Lehramtsstudierenden der Umstieg auf eine andere Ausbildung erschwert wird.

Ebenso erscheint der Begriff „pädagogisch-praktische Studien“ nicht unproblematisch. Dies stellt eine Reduktion auf einen Ausbildungsbereich dar, da die fachdidaktische Perspektive nicht mehr miteinbezogen ist. Eine offene Formulierung, wie z.B. „praktische Studien“, lässt die unterschiedlichen für die Praxisausbildung relevanten Teile besser umsetzen.

Rolle von Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

Im Bachelorstudium werden die „schulfachbezogenen Fachwissenschaften inklusive Fachdidaktik“ mit jeweils 95-100 ECTS beziffert. Das ist insofern ein Vorteil, als im Gegensatz zum bisherigen Gesetz die Fachdidaktik nicht mehr dem Bereich Pädagogik zugeschlagen wird. Aber nach wie vor wird somit die Fachdidaktik nicht als eigenständiger Bereich behandelt und es ist kein Mindestausmaß an Fachdidaktik bzw. Fachwissenschaft angegeben.

- Dies hat den Vorteil, dass damit die existierende Grauzone zwischen Fach und Fachdidaktik von den Universitätsorganen selbst im Interesse einer möglichst stimmigen Ausbildung gehandhabt werden kann.
- Zugleich aber besteht die Gefahr, dass die derzeit an den Pädagogischen Hochschulen bestehende Mischung aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik festgeschrieben wird, statt dass es, wie an den Universitäten, eine klare Trennung gibt, die die Basis für die wissenschaftliche Entwicklung beider Wissenschaften und für eine Kooperation auf hohem Niveau ist. Noch konkreter: Es muss sichergestellt werden, dass diese Formulierung nicht verhindert, dass die Studienangebote speziell der Pädagogischen Hochschulen tatsächlich eine fundierte fachwissenschaftliche Grundlage vorsehen.
- Darüber hinaus kann die mangelnde Festlegung eines Verhältnisses von Fach und Fachdidaktik zu starken Diskrepanzen zwischen den Standorten führen.
- Daher plädieren wir dafür, dass genauso wie für die pädagogische Ausbildung, auch für jeweils die fachliche Ausbildung und für die Fachdidaktik ein Mindestmaß an ECTS Punkten festgelegt wird.

Schulpraktische Ausbildung

Bezüglich der schulpraktischen Studien ist vorgesehen, dass diese aus dem Gesamtpool an ECTS-Punkten abzudecken sind (ohne Angabe, zu Lasten welchen Studienbereichs dies erfolgen soll). Dies kann ebenfalls zu groben Unterschieden zwischen den Institutionen und Standorten führen. Im Interesse einer qualitätsvollen Ausbildung wird vorgeschlagen, auch für die schulpraktische Ausbildung gesonderte Minima auszuweisen.

6. Aufnahme- und Auswahlverfahren

Im Zusammenhang mit der Zulassung zum Lehramtsstudium ist von einer „Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität“ die Rede. Das legt nahe, dass generell Prüfungen abzuhalten sind. Eine offenere Formulierung wie „Bekanntgabe der Zulassungsbedingungen“ würde es ermöglichen, auch andere, international üblichere Anforderungen (z.B. die Vorlage eines Motivationsschreibens oder die Absolvierung eines nichtselektiven Self-Assessments) als Zulassungsbedingung festzulegen. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, dass österreichweit gültige Standards für das Zulassungsverfahren festgelegt werden, um ein Auseinanderdriften zwischen den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten bzw. den einzelnen Standorten hintanzuhalten.

7. Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen

Anzuerkennen ist, dass der Entwurf eine Regelung der Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen in berufsbildenden Schulen vorsieht. Nicht nachvollziehbar ist jedoch,

- warum sich diese Ausbildung auf MA-Niveau (min. 60 ECTS) von jener der Lehrkräfte für allgemeinbildende Fächer (min. 90 ECTS) unterscheidet,
- warum es für einige – noch nicht genannte Gruppen – überhaupt keine MA-Ausbildung notwendig sein sollte.

Mit diesen Vorgaben wird einerseits Hierarchisierung innerhalb der Berufsgruppen geschaffen, andererseits wird auch hier – wie bereits in der Elementarpädagogik – auf eine volle Akademisierung verzichtet.

8. Finanzielle Abgeltung

Der durch die Gesetzesänderungen erwachsende materielle und personelle Mehraufwand ist den Universitäten im Wege der Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF abzugelten.

Klagenfurt, am 2. Mai 2013